

# Haus- und Badeordnung

der KölnBäder GmbH



# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Haus- und Badeordnung	
3.1.	Gemeinsame Bestimmungen für den Betrieb	4
3.2.	Bestimmungen für den Badebetrieb	10
3.3.	Bestimmungen für den Betrieb der Sauna	12
3.4.	Bestimmungen für den Betrieb der Eishalle und Eishochbahn	14

Hinweis: Wir halten uns an die gesetzlichen Richtlinien der EU-DSGVO (Europäische Datenschutz Grundverordnung)

# 1. Einleitung

Die KölnBäder GmbH stellt ihre Betriebe und Nebeneinrichtungen für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Haus- und Badeordnung der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Benutzung der Betriebe und Nebeneinrichtungen der KölnBäder GmbH erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Haus- und Badeordnung.

Die Haus- und Badeordnung dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Betrieben der KölnBäder GmbH und ihren Einrichtungen. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung aller Gäste und dient dem Ziel, ein ungestörtes Miteinander zwischen den Gästen zu erreichen.

Bei Anwendung der Haus- und Badeordnung wird die KölnBäder GmbH die Interessen der Gäste stets wohlwollend berücksichtigen, soweit dies die betrieblichen Belange und das Ziel der Gleichbehandlung im Einzelfall zulassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

## 2. Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für sämtliche Betriebsstätten und Einrichtungen der KölnBäder GmbH einschließlich Saunalandschaften, Fitness- und Massagebereichen, Eisflächen sowie alle mit dem Wasser verbundenen Aktivitäten, deren Nutzung öffentlich ist, unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

Mit Erwerb der Zugangsberechtigung durch den öffentlichen Nutzer oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern (z.B. Vereinsmitglieder, Schulen, Kursteilnehmer) wird diese Haus- und Badeordnung sowie eventuell bestehende spezielle Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen i.S.v. Ziff. VI. Bestandteil des Nutzungsverhältnisses und gestaltet dieses im Rahmen der nachfolgenden Regelungen verbindlich. Darüber hinaus verpflichtet sich der Gast, allen sonstigen, der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Anordnungen Folge zu leisten.

# 3. Haus- und Badeordnung

## 3.1. Gemeinsame Bestimmungen für den Betrieb

### §1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Einrichtungen der KölnBäder GmbH.

### §2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast, Gast des Eisbereichs) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Saunen, Solarien, Sprunganlagen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist in jedem Fall Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können temporär oder dauerhaft des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### §3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungs- und Nutzungszeiten, die Eintrittspreise sowie der Einlassschluss der verschiedenen Angebotsbereiche werden durch Aushang im Eingangsbereich der entsprechenden Einrichtung bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Es gilt die jeweils aktuelle Tarifordnung der KölnBäder GmbH. Eintrittspreise, Kursgebühren sowie Nebenleistungen (Massage, Wäscheverleih, Schlittschuhverleih etc.) der KölnBäder GmbH werden (in Auszügen) durch Aushang bekannt gemacht bzw. sind vollständig auf der Internetseite der KölnBäder GmbH und auf Wunsch am Empfang einzusehen.

Die Geschäftsführung bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung einzelner Betriebsstätten der KölnBäder GmbH im Ganzen oder in Teilen aus betrieblich

erforderlichen Gründen (Schul- und Vereinsnutzung, Kursangebote, Veranstaltungen, Überfüllung, Instandhaltungsarbeiten, Wetterlage, technische Störungen etc.) einschränken oder schließen, ohne eine Minderung bereits entrichteter Eintrittsgelder zu gewähren.

2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Gezahlte Entgelte und Gebühren werden, auch in Rest- und Teilbeträgen, nicht zurückerstattet.
4. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Jeder Gast ist verpflichtet, erhaltenes Wechselgeld sowie Kassenbelege an Ort und Stelle zu überprüfen und bei eventueller Unstimmigkeit sofort zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Die Verweildauer, einschließlich Aus- und Ankleidezeiten richtet sich nach dem vom Gast selbst gewählten Eintrittstarif, der durch Aushang bekannt gemacht ist. Bei Überschreitung der Verweildauer besteht laut entsprechendem Aushang der tariflichen Regelung Nachzahlungspflicht. Die Verweildauer beginnt mit dem Eingang an der Kasse bzw. dem Drehkreuz oder der Schlüsselübernahme und endet mit der Schlüsselerückgabe oder dem Ausgang an der Kasse bzw. dem Drehkreuz. Kann die tatsächliche Verweildauer und eine evtl. Nachzahlungspflicht auf Grund des Verlustes hierfür vorgesehener Wertmarken (insbesondere Chip-Coins) nicht festgestellt werden, so berechnet sich das Nutzungsentgelt nach dem Zeitraum, der seit Öffnung des Betriebes der KölnBäder GmbH am Tag des Verlustes und der Meldung des Verlustes durch den Gast verstrichen ist. Der Gast hat daher das Entgelt zu zahlen, welches gemäß der ausgehängten Preise für diesen Zeitraum zu zahlen wäre, abzüglich des im jeweiligen Betrieb der KölnBäder GmbH jeweils geltenden Mindesteintrittspreises. Dem Gast bleibt vorbehalten, eine tatsächlich geringere Verweildauer im Betrieb der KölnBäder GmbH nachzuweisen.

#### **§4 Zutritt**

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Von der Nutzung der einzelnen Betriebsstätten der KölnBäder GmbH und deren Einrichtungen sind ausgeschlossen:
  - Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf etc.) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können sowie Personen mit offenen Wunden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (Schlüssel, Coin, Bon etc.) für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Eintritts-

ausweise, mit Ausnahme der Vorteilskarten, sind nicht übertragbar und verlieren bei Verlassen der Einrichtung ihre Gültigkeit.

2. Zur Zahlung werden nur inländische Girocards akzeptiert.
3. Bei KölnPass-Berechtigten ist der Zutritt mit dem originalen KölnPass sowie bei Jugendlichen ab 14 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis möglich. Kinder bis 14 Jahre dürfen die Kopie eines Ausweisdokumentes vorlegen.
4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber temporär überlassene Gegenstände

- Spindschlüssel
- Chip-Coin

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Für den Verlust von Schlüsseln zu Spindtüren und/oder Schließanlagen, über die der Nutzer während der Verweildauer in den Betrieben der KölnBäder GmbH verfügt, haftet dieser einschließlich daraus evtl. entstehender Folgeschäden, soweit dieser Verlust nicht auf ein Verhalten oder ein Unterlassen der KölnBäder GmbH zurückzuführen ist, für welches die KölnBäder GmbH gemäß Ziff. (1) und (2) einzutreten hat. Gleiches gilt für den Verlust von Chip-Coins, die der Nutzer für den Eintritt und das Verlassen der Betriebe der KölnBäder GmbH benötigt. Ein Verlust des Chip-Coins wird nach der gültigen Tarifordnung mit einer Gebühr berechnet. Wir weisen daher auf eine gewissenhafte, sorgfältige Aufbewahrung des Eintritts-Coins sowie der Quittung hin.

Der Gast ist gehalten, nur solche Gegenstände und insbesondere Wertsachen in die Betriebe und Nebeneinrichtungen der KölnBäder GmbH einzubringen, deren Mitnahme typischerweise unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für Schmuck, Geld und wichtige Unterlagen. Alle Wertsachen, die der Gast während der Nutzung nicht mit sich führt, sind in den Selbstbedienungsschließfächern und die Garderobe in den Garderobenschränken aufzubewahren. Schließfach und Schrank sind vom Gast selbst zu verschließen und die Schlüssel bzw. Chip-Coins hierfür während der Verweildauer gesichert mit sich zu führen. Das Betriebspersonal ist angehalten und verpflichtet, aus Sicherheitsgründen temporär und generell nach Ende der Öffnungszeiten Garderobenschrankkontrollen durchzuführen. Gefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

5. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen, Sprunganlagen) sind möglich. Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Sauna- und Fitnessbereichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Minderjährigen ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson unerlässlich, bei sonstigen organisierten Veran-

staltungen (z.B. im Rahmen des Vereinssports) ist der Aufsicht führende Teilnehmer zu benennen. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Betrieben und Nebeneinrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.

6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, die Einrichtungen der KölnBäder GmbH ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in den Betrieben und Nebeneinrichtungen nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sicherstellt. Dies gilt insbesondere für Gäste, die der Personensorge durch einen Betreuer unterliegen, sowie für Minderjährige, die noch nicht in der Lage sind, die Verhaltensanforderungen nach dieser Haus- und Badeordnung zu erkennen oder umzusetzen.
7. An Kleinkindbecken gilt die Elternaufsicht.
8. Kinder beiderlei Geschlechts unter 7 Jahren können zu speziellen Damen- oder Herren-Badestunden (Damenschwimmen, Herrenschwimmen) mitgebracht werden.

## **§5 Verhaltensregeln**

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Technische Vorrichtungen oder Einrichtungen, die nicht offensichtlich für die Bedienung durch den Gast vorgesehen sind, dürfen von den Gästen weder bedient noch in sonstiger Weise beeinflusst oder gehandhabt werden. Das Aufsichtspersonal ist um die gewünschte Bedienung zu bitten und in Zweifelsfällen zu befragen.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Nichtschwimmern wird das Tragen von Schwimmhilfen dringend empfohlen. Dies entbindet nicht von der Elternaufsicht.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen auch mit mobilen Endgeräten ist nicht gestattet.

Ausnahmen sind möglich, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden und die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht berührt werden. Hier kann das Personal auf Anfrage vor Ort eine Ausnahme erteilen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

7. Ebenfalls nicht gestattet sind Werbung durch Dritte, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie die Erteilung von Unterricht und Kursen gegen Entgelt. Die Erteilung von organisiertem Unterricht/Kursen ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der KölnBäder GmbH gestattet. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Die Erlaubnis kann mit geeigneten Auflagen versehen werden.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen u.ä. sind nicht erlaubt. Kinder beiderlei Geschlechts unter sieben Jahren in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können zum Duschen die Räumlichkeiten beider Geschlechter nutzen. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind angehalten, die geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen aufzusuchen.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Das Mitbringen sowie der Verzehr (Ausnahme: bewirtschaftete Teile der Einrichtung) von Speisen und Getränken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der verantwortliche Mitarbeiter vor Ort.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## **§6 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht



für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - Chip-Coin: 5 Euro
  - Schlüssel: 15 EuroDem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger sei als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist im Falle der Streitschlichtung nach §36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§7 Sonstiges**

1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden von den Mitarbeitern der KölnBäder GmbH entgegengenommen. Schriftliche Beschwerden sind an die KölnBäder GmbH, Kämmergasse 1, 50670 Köln zu richten. Den Mitarbeitern ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

## 3.2. Bestimmungen für den Badebetrieb

### §8 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal.
3. Die Wasserflächen dürfen nur über die hierfür vorgesehenen Abgänge betreten werden.  
Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet. In den Naturfreibädern ist das Schwimmen nur innerhalb der gekennzeichneten Badeflächen beaufsichtigt. Das Verlassen der Badezone geschieht auf eigene Gefahr und kann einen Badverweis bzw. ein Hausverbot nach sich ziehen. Das Springen von den Schwimmpontons ist aus Sicherheitsgründen verboten.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die für sie bestimmten Wasserflächen nutzen.
11. Die Freiflächen und Außenbecken der Kombibäder sind bei drohendem Unwetter nach Aufforderung durch die Mitarbeiter der KölnBäder GmbH unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist gemäß der Durchsagen Folge zu leisten.
12. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt und nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf einen Sitz- bzw. Liegeplatz besteht nicht.
13. In Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzu-

teilen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

14. Beschädigungen, Mängel oder Verunreinigungen an Einrichtungen und/oder Geräten hat der Gast unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen, sobald er diese feststellt. Gesperrte sowie offensichtlich schad- oder mangelhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
15. Auf dem zur Befahrung geeigneten Betriebsgelände und insbesondere den von der KölnBäder GmbH zur Verfügung gestellten Parkflächen gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur auf den besonders gekennzeichneten Einstellflächen geparkt oder abgestellt werden.

## 3.3. Bestimmungen für den Betrieb der Sauna

### §9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V..

### §10 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
2. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
3. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet (Ausnahme: Textilsauna) gestattet.  
Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen und sicherheitstechnischen Gründen (Stolpergefahr) ist es nicht gestattet, die Saunaräume mit Schuhwerk zu betreten.
4. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
5. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
6. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung eines Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Die Handtücher sind beim Saunieren unter den ganzen Körper zu legen, damit jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß vermieden wird. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunabereiches mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist nicht gestattet.
7. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen die Sitzflächen mit vorhandenen Wasserschläuchen vor der Nutzung gereinigt werden.
8. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte, einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.
10. Vor Betreten eines Saunabereiches sowie nach jedem Saunagang, insbesondere vor der Benutzung des Kalttauchbeckens, ist jeweils eine Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen unerlässlich.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.), dürfen nur in ausgewiesene Bereiche mitgenommen und dort benutzt werden.
13. Außerhalb der Duschen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen

Reinigungsmitteln nicht gestattet.

14. In das Tauchbecken und den Saunapool darf nicht hineingesprungen werden.
15. Wellnessanwendungen inkl. Massagen sowie sonstige Anwendungen erfolgen auf eigene Verantwortung des Gastes.

### **§11 Besondere Hinweise**

1. Jeder Saunagast hat sich in eigener Verantwortung und ggfs. unter Hinzuziehen ärztlichen Rates vor der Benutzung von Saunabereichen darüber zu vergewissern, ob die saunatypischen körperlichen Einwirkungen und daraus resultierenden Belastungen für ihn unschädlich sind. Für Schäden auf Grund evtl. körperlicher Unverträglichkeit übernehmen die KölnBäder keine Haftung. Das Sauna- und Badpersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Saunabadens nicht treffen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden von eigenen Saunaaufgussessenzen ist untersagt.
4. Die Aufenthaltsdauer in einem Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Befinden. Dies beurteilt jeder Saunagast in eigener Verantwortung.
5. Kinder beiderlei Geschlechts unter 7 Jahren können zu speziellen Damen- oder Herren-Badestunden in die Saunaräume mitgebracht werden.
6. Weitere Empfehlungen, welche der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sinne von Ziff. 3.1 dieser Haus- und Badeordnung dienen, sind speziell für die Saunabereiche in den Zugangsbereichen durch Aushang ersichtlich. Der Aushang enthält auch Tipps für eine körperlich schonende Nutzung der Saunabereiche. Über die dortigen Hinweise, die auch in der Broschüre „Sauna-Informationen“ abgedruckt sind, hat sich der Saunagast zu informieren.

## 3.4. Bestimmungen für den Betrieb der Eishalle und Eishochbahn

### §12 Zweck und Nutzung der Anlagen

1. Die Eisflächen im Lentpark dienen der saisonalen Ausübung des Eissports für Vereine, Schulen und öffentliche Nutzer.

### §13 Zutritt

1. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Minderjährigen (EisParty) ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson unerlässlich, bei sonstigen organisierten Veranstaltungen (z.B. im Rahmen des Vereinssports) ist der Aufsicht führende Teilnehmer zu benennen. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Betrieben und Nebeneinrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.
2. Jeder Gast hat sich in eigener Verantwortung und ggfs. unter Hinzuziehen ärztlichen Rates vor der Benutzung von Eisflächen darüber zu vergewissern, ob die typischen körperlichen Einwirkungen und daraus resultierenden Belastungen für ihn unschädlich sind. Für Schäden auf Grund evtl. körperlicher Unverträglichkeit übernehmen die KölnBäder keine Haftung. Das Eispersonal kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Eislaufens nicht treffen.
3. Die KölnBäder GmbH empfiehlt die Nutzung von Helmen und Handschuhen als Schutzkleidung. Es dürfen gerne auch Knieschoner und Ellbogenschoner eingesetzt werden.
4. Als freiwillige Zusatzleistungen gibt die KölnBäder GmbH gegen Pfandzahlung nach Verfügbarkeit Eishilfen für die kleinsten Eisgäste bis zu einem Alter von maximal 7 Jahren aus. Es besteht kein Anspruch.

### §14 Verhalten in den Anlagen

1. Der Eisbereich darf nur mit geeigneten Schlittschuhen betreten und genutzt werden. Eigens mitgeführte Sportausrüstungen, insbesondere Schlittschuhe, sind dem Personal auf Geeignetheit auf Verlangen vorzustellen.
2. Das Betreten und die Benutzung der gesamten Einrichtung, insbesondere der Eisflächen, geschieht grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr.
3. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Treppen und Korridore sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
4. Falls Mängel oder Gefahren an Einrichtungen ersichtlich sind, bitten wir diese bei der Verwaltung oder dem Aufsichtspersonal zu melden.
5. Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung und Eispräparierung ist strikt verboten. Die Eisflächen dürfen erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden und grundsätzlich nur mit Schlittschuhen.

6. Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.
7. Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr wird allen Schlittschuhläufern empfohlen Handschuhe (Schnittverletzungen) und Helme, z.B. Fahrradhelme (Gehirnschütterung) zu tragen.
8. Das Eishockeyspielen ist generell untersagt. Lediglich im Rahmen der Vereinsnutzung ist es nach Absprache möglich.
9. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, gegen die Laufrichtung zu fahren.
10. Das Bilden von Personenketten ist aufgrund des erhöhten Sturzrisikos und der Behinderung anderer Läufer nicht gestattet.
11. Das Werfen von Schneebällen und jeglicher Gegenstände ist verboten.
12. Die allgemeine und angepasste Laufgeschwindigkeit ist einzuhalten. Besondere Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber Anfängern, Kindern und älteren Eisläufern, ist stets geboten.
13. Telefonieren und Musikhören auf der Eisfläche ist nicht gestattet.
14. Das Sitzen auf den Banden ist aufgrund der Sturzgefahr nicht gestattet.
15. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Eisflächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen, z.B. bei Veranstaltungen, entscheidet das Personal.



Kämmergasse 1 · 50676 Köln  
0221.280 380 · [www.koelnbaeder.de](http://www.koelnbaeder.de)